

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bamberg

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bamberg (mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken, Bayreuth vom 6.9.2011 Nr. 55.1-8744.01-1/11) folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹ Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³ Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. ⁴ Nicht von dieser Satzung erfasst werden ferner Abfälle, die von den kreisangehörigen Gemeinden als entsorgungspflichtige Körperschaften nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt werden.

(2) ¹ Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ² Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Bio- tonne eingesammelt werden (Bioabfälle pflanzlichen Ursprungs).

(5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle, soweit nicht die Aufgaben auf Dritte übertragen sind.

(6) ¹ Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) ¹ Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) Bewohner eines Grundstückes, im Sinne dieser Satzung, sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Wohnsitz gemeldet sind oder ein Grundstück tatsächlich bewohnen.

(9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, und neben dem Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg und den vom Zweckverband bestimmten weiteren Einrichtungen auch der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen bedienen.

(3) ¹ Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ² In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises. ³ Den kreisangehörigen Gemeinden ist die Beseitigung von auf ihrem Gebiet anfallendem Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub übertragen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

a) Infektiöse Abfälle

- Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und AVV 18 02 02*),

b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen

- die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AVV 18 01 06*, AVV 15 02 02*, AVV 18 02 05*, AVV 15 01 10*),
- zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AVV 18 01 08* und AVV 18 02 08*),
- Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AVV 18 01 10*),

c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (AVV 18 01 02),

4. Altautos, Autoteile, Anhänger und Teile davon, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,

5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,

6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,

8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,

9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,

10. Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub, soweit den kreisangehörigen Gemeinden die Beseitigung von auf ihrem Gebiet anfallenden Abfällen übertragen ist (§ 3 Abs. 3)

Bei Abfällen der in Nummern 4, 5 und 10 genannten Arten kann der Landkreis im Einzelfall Abweichungen vom Ausschluss zulassen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub, ausgenommen der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g) genannte Bauschutt und die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Baurestabfälle;
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹ Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹ Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹ Eigentümer von im Landkreisgebiet belegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹ Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³ Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,

3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

(1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu haben der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübergang

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

§ 11

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Grüngut-Sammelstellen, mobile Problemabfallsammlung) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereithält.

- (2) ¹ Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
- a) Grünglas, Braunglas, Weißglas (Flaschen, Behälterglas),
 - b) Flachglas;
 - c) Papier, Pappe, Kartonagen;
 - d) Altmetalle wie z.B. Eisenschrott, Aluminium, Weißblech,
 - e) Gebrauchte Verkaufsverpackungen (im Rahmen des Dualen Systems; z.B. Polystyrol, Kunststoffe, Folien, Verbundmaterialien), soweit nicht bereits unter Buchst. a), c) oder d) angeführt;
 - f) Grüngut und sonstige pflanzliche Abfälle, soweit der Abfallbesitzer die Abfälle nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung) oder diese nicht dem Holsystem (§ 13) unterliegen; größere als haushaltsübliche Mengen sind vom Besitzer selbst zur Entsorgung einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen;
 - g) verwertbarer Bauschutt; Absatz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass größere als haushaltsübliche Mengen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen sind;
- der Landkreis kann vorstehende Stoffliste (a - g) erweitern oder einschränken, sofern sich für

eine weitere Abfallart eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für eine Abfallart entfällt bzw. der Verwertungsweg sich ändert; näheres regelt die Benutzungsordnung für die kreiseigenen Wertstoffhöfe.

² Dem Bringsystem unterliegen ferner:

1. Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG);
2. folgende Abfälle zur Beseitigung:
Baurestabfälle, soweit auf den Wertstoffhöfen Erfassungssysteme dafür bestehen.
Auf die Herkunfts- und Mengenbegrenzung in § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird Bezug genommen; näheres regelt die Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe; Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und größere Mengen privater Haushalte sind vom Abfallbesitzer selbst oder von einem Beauftragten auf die vom Landkreis bestimmte Hausmülldeponie zu bringen, es gelten die Anlieferbedingungen des Betreibers unmittelbar;
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(3) Der Landkreis kann für einzelne der genannten Abfallarten auch ein Holsystem einrichten.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹ Die in § 11 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ² Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴ Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) ¹ Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ² Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³ Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Bioabfälle (pflanzlichen Ursprungs), soweit der Abfallbesitzer diese nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung);
 - b) Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapier);

c) Gebrauchte Verkaufsverpackungen im Rahmen des Dualen Systems, soweit nicht dem Bringsystem unterliegend;

2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), ausgenommen Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen;
3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 oder 2 getrennt erfasst werden, sowie Abfälle, die nicht nach § 11 Abs. 2 und ggf. Abs. 3 getrennt erfasst werden (Restmüll).

(3) Insbesondere die Inanspruchnahme des Holsystems setzt voraus, dass die betreffende Anfallstelle (private Haushalte, Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche) an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹ Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ² Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert.

³ Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- grüne Normgefäße für Altpapier mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum
- braune Normgefäße für Bioabfälle mit 120 l und 240 l Füllraum.

⁴ Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

(2) Bioabfälle (pflanzlichen Ursprungs) sind in den vom Landkreis dazu bestimmten und nach Abs. 1 Satz 3 zugelassenen Biotonnen zur Abfuhr bereit zu stellen, soweit sie in den Biotonnen erfasst werden können und deshalb nicht dem Bringsystem unterliegen. Bioabfälle tierischen Ursprungs dürfen in die Biotonnen nicht eingegeben werden. Abfälle tierischen Ursprungs sind nach den entsprechenden Rechtsvorschriften, kleine Mengen dieser Abfälle sind über den Restmüll zu entsorgen.

(3) ¹ Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 - 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden.

² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 660 l Füllraum,
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
6. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum.

(4) ¹ Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ² Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis die Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. ³ Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(5) ¹ Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten von

jedem Grundstück, für das nach § 5 ein Anschluss- und Überlassungsrecht besteht und das tatsächlich an das Holsystem nach § 13 angeschlossen ist, auf Anforderung abgeholt.

² Die Anforderung erfolgt regelmäßig jeweils mit einer Sperrmüllkarte durch den Besitzer (Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber) beim Landratsamt. ³ Bei der Anmeldung werden die Abholadresse und der Grundstückseigentümer sowie die Art des Sperrmülls und die Menge der abzuholenden Sachen angegeben. ⁴ Der Landkreis kann die Anforderung auch über andere Übermittlungswege zulassen; gleiches gilt für die Anforderung durch eine Hausverwaltung. ⁵ Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt.

⁶ Der Landkreis oder der Beauftragte teilen dem Besitzer den Abholzeitpunkt regelmäßig schriftlich oder in geeigneter sonstiger Weise mit; Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

⁷ Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können, oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. ⁸ Das übliche Maß ist in der Regel auf 5 Kubikmeter pro Anmeldung begrenzt; bis zu zweimal jährlich kann Sperrmüll vom Besitzer (Satz 2) zur Abholung angemeldet werden.

⁹ Der Landkreis kann festlegen, dass einzelne Sperrmüllfraktionen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden. ¹⁰ Für das Bereitstellen zur Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gilt § 15 Abs. 7 Sätze 3 und 4 entsprechend.

¹¹ Sperrmüll kann von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen bzw. ihm zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen gebracht werden; § 17 gilt entsprechend.

(6) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (AVV 18 01 01 und AVV 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ² Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen (AVV 18 01 04 und AVV 18 02 0) in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(7) Die im Rahmen des Holsystems unzulässig bereitgestellten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinn von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹ Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 vorhanden sein, für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des § 7 Satz 4 GewAbfV; Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. ² Bei nicht ständig bewohnten oder nicht anfahrbaren Grundstücken kann der Landkreis abweichend von Satz 1 Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 zulassen. ³ Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁴ Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 40

Litern/Woche zur Verfügung stehen. ⁵ Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mit privaten Haushalten muss zudem eine Biotonne und eine Papiertonne nach § 14 Abs. 1 bereitgestellt werden; auf die Biotonne kann verzichtet, wer seine Bioabfälle selbst verwertet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a).

(2) ¹ Unbeschadet des Absatzes 1 ist regelmäßig für jeden Privathaushalt eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 8 Litern / Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person erforderlich. ² Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird regelmäßig gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	3,0 l je Beschäftigten
--	------------------------

zusätzlich:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen | 2,5 l je Bett / Platz |
| b) Gaststätten, Imbissstuben | 5,0 l je Beschäftigten |
| c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen | 2,5 l je Beschäftigten |
| d) Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen | 1,0 Liter je Schüler / Kind |

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Feststellung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen; der Landkreis kann in begründeten Ausnahmefällen für das nach Satz 2 sich errechnende Behältervolumen die Zuschläge nach a) bis d) verringern.

⁴ Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

⁵ Die Behälterkapazität der Biotonnen für private Haushalte entspricht regelmäßig der Größe nach Satz 1, mindestens ein 120-Liter-Behälter, unbeschadet der Behältergrößen nach § 14 Absatz 1 Satz 3; die Behälterkapazität der Papiertonnen kann bedarfsgerecht erhöht oder reduziert werden.

⁶ Im Fall eines Zusammenschlusses nach Absatz 3 gilt Satz 5 entsprechend.

⁷ Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird die Behälterkapazität für Altpapier vom Landkreis festgestellt und zur Verfügung gestellt.

(3) ¹ Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 gestatten, wenn

- mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gegeben ist und
- sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

² Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet.

(4) ¹ Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen. ² Satz 1 gilt für die Bioabfallbehälter (§ 14 Abs. 1 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 5) sinngemäß.

(5) ¹ Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten, nach Absatz 2 Satz 3 geregelten oder nach Absatz 4 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung. ² Die Behälter bleiben Eigentum des vom Landkreis beauftragten Unternehmers bzw. des Landkreises. ³ Zugelassene Abfallsäcke (§ 14 Abs. 3 Satz 3 Nr.

6 und Abs. 4) sind von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen. ⁴ Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. ⁵ Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁶ Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßigem Zustand zu halten. ⁷ Es ist darauf zu achten, dass die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte nicht überschritten werden. ⁸ Für die einzelnen Abfallbehälter sind die nach DIN EN 840-1 und DIN EN 840-2 zu bestimmenden Höchstgewichte zulässig. ⁹ Die DIN-Normen können beim Landratsamt eingesehen oder von dort angefordert werden.

(6) ¹ Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereit gestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ² Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) ¹ Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen, in Zweifelsfällen nach den Weisungen der beauftragten Bediensteten des Landkreises, am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ² Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³ Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹ Restmüll und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Altpapier wird alle 4 Wochen abgeholt. ² Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ³ Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴ Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) ¹ Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ² In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ² Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³ In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ³ Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) ¹ Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ² Eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 gilt u. a. als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 je Anfallstelle erforderlich wären.

(3) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18

Bekanntmachungen

¹ Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ² Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. nicht abgeholte Abfälle entgegen der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 oder unzulässig bereit gestellte Abfälle entgegen § 14 Abs. 7 nicht wieder zurück nimmt,
5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
6. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 bis 7) zuwiderhandelt,
7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg zum 1. Januar 2012 in Kraft. Die Satzung vom 16.12.2008 tritt zum 31.12.2011 außer Kraft.

Bamberg, 13. Dezember 2011
Landratsamt

Dr. Günther Denzler
Landrat